

**Informationen zu
Arbeitspläne/ Schulschließung/Notbetreuung/ Risikogruppen**
-Stand 23.04.2020 12.00 Uhr-

Liebe Eltern,
wir wissen, dass die Fülle an Information gerade sehr groß ist. Wir reagieren auf die aktuellen Aussagen des Thüringer Kultusministeriums vom 21.04.20 und gehen davon aus, dass wöchentliche Neuerungen und Veränderungen stetig dazu kommen. D.h. bleiben Sie bitte geduldig mit uns und nehmen Sie sich Zeit für jede Information, die den Schulbetrieb bzw. die Beschulung Ihrer Kinder organisiert. Vielen Dank!!

Arbeitspläne/Aufgaben

Die aktuellen Aufgaben haben sie erhalten. Diese sind am Montag, den 04.05.2020 wieder in der Schule von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr abzugeben. Welche Materialien abzugeben sind, erhalten Sie nächste Woche von uns als Information.

Klasse 1/2/3 erhält am 04.05. neue Aufgaben für zwei Wochen in Deutsch/Mathematik/ Heimat- und Sachkunde, Klasse 3 auch in Englisch. Diese sind am 18.05. wieder abzugeben.

Klasse 4 erhält einen Arbeitsplan vom 04.05. – 08.05. In der Woche vom 04.05. bis 08.05. erhalten die Viertklässler einen Stundenplan, welcher ab dem 11.05. Gültigkeit erhält. Wir gehen derzeit davon aus, dass wir vorerst nur mit Jahrgang 4 Präsenzunterricht (Beschulung in der Schule 5 Tage á 6 Stunden) durchführen können. Die Schule hat von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet. Bitte geben Sie Ihren Kindern zwei Schutzmasken mit in die Schule. Das Tragen einer Schutzmaske auf dem Pausenhof ist vorgesehen. Sie erhalten bevor die Beschulung beginnt noch ein Schreiben zu Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln innerhalb der Schule. Eine Mittagsversorgung kann durch unseren Essensanbieter gewährleistet werden.

Bei Rückfragen zu den Arbeitsplänen wenden Sie sich bitte an die Stammgruppenlehrer. Die Kontaktdaten finden Sie auf den Arbeitsplänen. DANKE

Fundsachen/Sporttaschen

Bitte schauen Sie bei der nächsten Abholung der Aufgaben, am 04.05.2020, auch nach den übrigen Fundsachen und Sporttaschen. Diese liegen dann in der Turnhalle aus. Vielen DANK!

Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen

Ab dem 07. Mai erhalten **Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen** eine Präsenzbeschulung. Diese Elternteile werden von uns persönlich am Montag, dem 04.05.2020 kontaktiert. Die Auswahl dieser Kinder trifft das Kollegium, auf Grundlage aktueller Schülerdokumentationen. *(Da bisher noch keine gesonderten Kriterien vorliegen).* Diese Entscheidung obliegt allein der Schule.

Notbetreuung

Neben dem normalen Unterrichtsbetrieb organisieren wir weiterhin die Notbetreuung von Kindern der Klassen 1-4.

Bis Freitag, den 24.04.2020, bieten wir eine Notbetreuung für die bisher angemeldeten Kinder an. Grundlage dafür ist das Schreiben vom Thüringer Bildungsministerium vom 25. März 2020. (https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-03-25_TMBJS_Vorgaben_Notbetreuung_Schulen_KITA_Tagespflege.pdf)

Ab Montag, dem 27.04.2020 kommen zu den bisherigen weitere relevante Berufsgruppen hinzu, die eine Notfallbetreuung in Anspruch nehmen können.

Bitte nehmen Sie dazu genau die Anlage zur Kenntnis, in der die Kriterien für eine Anmeldung genannt werden.

Sind **ein Elternteil** (Gruppe A+) oder **beide Elternteile** (Gruppe A) oder **beide Elternteile** (Gruppe B- Einzelfallentscheidung) in einem dieser Bereiche tätig und auf eine Betreuung Ihrer Kinder angewiesen, dann melden Sie sich bitte bis **Freitag, den 24.04.2020, 12.00 Uhr** telefonisch an und teilen Sie uns mit, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Sie die Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen.

Geben Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers am 27.04.2020 ab, der die Notwendigkeit Ihres Dienstes im entsprechenden Bereich/ Ihrer Arbeitsstelle bestätigt. (Gruppe A+- ein Elternteil; Gruppe A/B– beide Elternteile) Bitte geben Sie Ihren Kindern bis 30.04. weiterhin täglich 3€ für die Mittagsversorgung mit. Ab 04. Mai findet eine Versorgung durch den Essensanbieter statt.

Aktuelle Entwicklungen können Sie auch über den Internetauftritt des Thüringer Bildungsministeriums (<https://bildung.thueringen.de>) verfolgen.

Ab dem 11. Mai 2020 erfolgt eine weitere Öffnung der Notbetreuung, soweit es die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die personellen und räumlichen Ressourcen in der jeweiligen Einrichtung der Kindertagesbetreuung bzw. Schule erlauben.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die Leitung der Schule in Anwendung dieser Kriterien.

Schülerinnen und Schüler der Risikogruppen

Für Schüler und Schülerinnen, die zur Risikogruppe gehören oder in einem gemeinsamen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen leben, findet kein Präsenzunterricht und keine Betreuung in der Notfallgruppe statt. Sie werden vorrangig zu Hause beschult und nur im Einzelfall zu dringend erforderlichen Konsultationen in ausreichend großen Räumen eingeladen. Über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Klasse 4: Bitte teilen Sie uns bis 04.05. per Mail mit, ob ihr Kind zu einer Risikogruppe gehört. Melden sie sich nur wenn dies der Fall ist per Mail (evangelische-grundschule@t-online.de). Damit wir die weitere Beschulung absprechen können.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns über: evangelische-grundschule@t-online.de
oder unter 03631/894863.

Die Schulleitung



ANHANG

Von der Notbetreuung erfasste Kinder

(Zusammenfassung von www.bildung.thueringen.de) – Stand 22.04.2020

Folgende Kinder dürfen an der Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespersonen teilnehmen:

Gruppe A +: Berechtigung zur Notbetreuung mit „Ein-Elternteil-Regelung“

Die Notbetreuung steht offen, wenn **ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut** ist. Bei diesen Personen wird nicht geprüft, ob auch der zweite Elternteil zu einer berechtigten Berufsgruppe gehört. (Für alle übrigen Berufsgruppen bleibt es bei der 2-Eltern-Regelung.)

Bei Personen der Gruppe A+ ist auch nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabhömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

Elternteile der Gruppe A+, die in Abweichung von der 2-Eltern-Regel eine Notbetreuung in Anspruch nehmen wollen, benötigen eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers, dass sie unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut sind.

Gruppe A: Berechtigung zur Notbetreuung mit „Zwei-Elternteil-Regelung“

Kinder von Eltern, die im medizinischen, pflegerischen Bereich oder in Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit arbeiten.

Betriebe, die zur Gruppe A zählen, sollen mit vollständigem Personal arbeiten können; es ist deshalb nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabhömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. Für Gruppe A reicht eine glaubhafte Darlegung, dass beide Eltern im Gesundheitsbereich bzw. in Bereichen der öffentlichen Sicherheit tätig sind. Eine **Arbeitgeberbescheinigung** ist nützlich. **Gehört nur ein Elternteil zur Gruppe A, findet keine Notbetreuung statt.**

Zum Gesundheits- und Pflegebereich zählen:

- das Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche);
- der Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche);
- die stationäre Kinder- und Jugendhilfe;
- die Herstellung und Verteilung medizinischer oder pflegerischer Produkte.

Zu den Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit gehören:

- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr, freiwillige Feuer während der Bereitschaftszeiten)
- der Katastrophenschutz (Technisches Hilfswerk und ähnliche).
- Justizvollzugsanstalten.

Gruppe B: Berechtigung zur Notbetreuung mit „Zwei-Elternteil-Regelung“ – Zulassung im Einzelfall möglich

Beide Eltern müssen in einem Betrieb der kritischen Infrastruktur arbeiten und unabhömmlich sind.

Bei Gruppe B gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die genannten Betriebe ihre Aufgaben auch mit reduziertem Personalbestand erfüllen können. Eine Notbetreuung wird daher nur gewährleistet für die Kinder von Mitarbeiter*innen, die für die **Aufrechterhaltung des**

Betriebes unersetzbar sind. Diese **Betriebsnotwendigkeit kann sich etwa aus Notfallplänen ergeben** oder daraus, dass **einzelne Personen über Spezialkenntnisse verfügen** oder **besondere Aufgaben** wahrnehmen müssen.

Zu den Bereichen gehören:

- Wasserversorgung,
- Energieversorgung (Strom, Gas),
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur),
- Journalisten in der tagespolitischen Berichterstattung - Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen, Flugverkehr)
- Grundversorgung mit Lebensmitteln (Produktion einschließlich Land- und Viehwirtschaft, Verkauf und Logistik),
- Reinigungspersonal
- Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- das für Kinderschutz zuständige Personal in den Jugendämtern,- kassenärztliche Vereinigung und der Landesärztekammer.

Erweiterung vom 21.04.2020:

- von erwerbstätigen Alleinerziehenden;
- von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter und der Sozialämter sowie der Thüringer Landesaufbaubank – sofern diese Beschäftigten für die Bewältigung der Coronakrise erforderlich sind;
- des pädagogischen Personals der Schulen und Kindertageseinrichtungen;
- von Auszubildenden und Schülerinnen und Schülern; sowie von Umschülerinnen und Umschülern, die vor einer Prüfung stehen.

Für die Gruppe B werden **Arbeitgeber- bzw. Auftragsgeberbescheinigungen** erbeten. Die Bescheinigung soll den konkreten Betrieb benennen und bestätigen, dass die konkrete Person zur Aufrechterhaltung des Betriebes unabkömmlich ist (mit **stichwortartiger Begründung**).

Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, kann das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen.

Zusammenfassung:

Eine Notbetreuung kann in Anspruch genommen werden, wenn ...

- Sie der Gruppe A+ (ein-Elternteil-Regel), beide Elternteile der Gruppe A oder beide Elternteile der Gruppe B zugehörig sind
- Sie glaubhaft versichern können, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist
- Ihr Kind frei von allgemeinen Erkältungssymptomen ist
- Ihr Kind nicht zu einer Risikogruppe gehört und nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen lebt

Wir möchten Sie an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass Ihr Kind nur betreut werden kann für die Zeit der Ausübung Ihrer Arbeit. Während dienstfreier Zeiten müssen Sie die Betreuung Ihrer Kindes selbst übernehmen.